



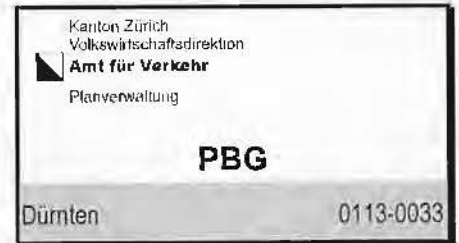
Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

 **Verfügung**

vom

25. Juli 2011

5198



B2

Gemeinde Dürnten

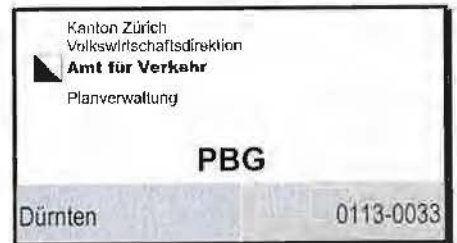
**Teilweise Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der
Loorenstrasse, ehemalige Einmündung Quartierstrasse „E“**

Baulinien. Der Gemeinderat Dürnten hat mit Beschluss vom 21. Februar 2011 an der Loorenstrasse, ehemalige Einmündung Quartierstrasse „E“, die bestehenden Verkehrsbaulinienfragmente RRB 3881/1970 ersatzlos aufgehoben. Niveaulinien sind keine betroffen. Das gesetzliche Verfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 21. Februar 2011 vom Gemeinderat Dürnten beschlossene Aufhebung der Verkehrsbaulinienfragmente an der Loorenstrasse, ehemalige Einmündung Quartierstrasse „E“, wird gemäss dem bei den Akten liegenden Plan genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Dürnten, 8635 Dürnten (unter Rücksendung von vier Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk).
 - AFV: Baupolizei und Beitragswesen für sich und zur Weiterleitung an die Planverwaltung (unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie den Stammakten).

Für den Auszug
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Verkehr



Bau- und Niveaulinien

**Bau- und Niveaulinien
Öffentliche Planaufgabe
Aufhebung und Anpassung Baulinienfragment
Einnündung Quartierstrasse «E» bei
Kat.-Nrn. 12022 und 12391,
Loorenstrasse hei 17 und 19, Oberdürnten**

010/228585

Dürnten. Der Gemeinderat Dürnten hat mit Beschluss vom 21. Februar 2011 die Baulinienfragmente der Loorenstrasse im Bereich der Einmündung zur Quartierstrasse E bei Kat.-Nrn. 12022 und 12391 aufgehoben und der neuen Situation angepasst. Neu verläuft die Baulinie parallel zur Loorenstrasse. Niveaulinien sind keine betroffen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Baurekurskommission sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Unterlagen liegen ab der Rekursfrist vom 11. März 2011 an während der ordentlichen Bürozeiten zur Einsicht auf der Gemeindeverwaltung Dürnten, Gemeindehaus I EG, Bauabteilung, Büro 102, Rütistrasse 1, Dürnten, auf.

Dürnten, 11. März 2011

Gemeinderat Dürnten

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

20.4.2011

Baurekursgericht
des Kantons Zürich

Die Kanzlei:

3. Abteilung
Z. Dubois

Herr
Mauricio Kling
Loorenstr. 23
8635 Dürnten



Gemeinde **Dürnten**

17. März 2011 RK

Anpassung Baulinie Loorenstrasse, öffentliche Auflage

Sehr geehrter Herr Kling

In Zusammenhang mit dem Baugesuch von Thomas J. Maier und Rahel Burtscher hat der Gemeinderat am 21. Februar 2011 beschlossen, die Baulinienfragmente der Loorenstrasse im Bereich der Einmündung zur Quartierstrasse E bei den Parzellen Kat.-Nrn. 12022 und 12391 aufzuheben und anzupassen. Neu verläuft die Baulinie parallel zur Loorenstrasse.

Die Baulinienfragmente waren im damaligen Quartierplan festgesetzt worden, um die Erschliessung des Grundstückes Kat.-Nr. 10771 (Heinz und Verena Joho) sicherzustellen. Inzwischen haben die Bauherrschaft und die Familie Joho jedoch eine Grunddienstbarkeit ausgehandelt, durch welche das Baulinienfragment hinfällig wird.

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 11. März 2011 im Züricher Oberländer und im Amtsblatt publiziert. Als direkt betroffenen Anlieger halten wir es jedoch für angebracht, Sie persönlich zu informieren. Der Gemeinderatsbeschluss liegt mit den zugehörigen Akten auf dem Bausekretariat auf. Gerne können Sie während der Öffnungszeiten die Akten einsehen oder einen Termin mit dem Bausekretär, Daniel Pfiffner, Tel. 055 251 57 09 vereinbaren.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. König', located below the text 'Freundliche Grüsse'.

Richard König
Sachbearbeiter Hochbauabteilung

Beilage/n:

- Kopie Publikation Züricher Oberländer 11.03.2011

Kopie an:

- Akten

Herr
Heinz Joho
Loorenstr. 309
8635 Dürnten



Gemeinde **Dürnten**

17. März 2011 RK

Anpassung Baulinie Loorenstrasse, öffentliche Auflage

Sehr geehrter Herr Joho

In Zusammenhang mit dem Baugesuch von Thomas J. Maier und Rahel Burtscher hat der Gemeinderat am 21. Februar 2011 beschlossen, die Baulinienfragmente der Loorenstrasse im Bereich der Einmündung zur Quartierstrasse E bei den Parzellen Kat.-Nrn. 12022 und 12391 aufzuheben und anzupassen. Neu verläuft die Baulinie parallel zur Loorenstrasse.

Die Baulinienfragmente waren im damaligen Quartierplan festgesetzt worden, um die Erschliessung Ihres Grundstückes Kat.-Nr. 10771 sicherzustellen. Mit der von Ihnen und der Familie Maier Burtscher ausgehandelten Grunddienstbarkeit wird das Baulinienfragment jedoch hinfällig.

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 11. März 2011 im Züricher Oberländer und im Amtsblatt publiziert. Als direkt betroffenen Anlieger halten wir es für angebracht, Sie persönlich zu informieren. Der Gemeinderatsbeschluss liegt mit den zugehörigen Akten auf dem Bausekretariat auf. Gerne können Sie während der Öffnungszeiten die Akten einsehen oder einen Termin mit dem Bausekretär, Daniel Pfiffner, Tel. 055 251 57 09 vereinbaren.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'R. König'.

Richard König
Sachbearbeiter Hochbauabteilung

Beilage:

– Kopie Publikation Züricher Oberländer 11.03.2011

Kopie an:

– Akten

E 15 Juli 2011



Gemeinde **Dürnten**

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 21. Februar 2011

11 04.05.3 Bau- und Niveaulinienfestsetzungen strassenweise

Baulinienfragment Einmündung Quartierstrasse E bei Kat. Nr. 12391, Loorenstrasse, Oberdürnten; Aufhebung und Anpassung

Sachverhalt

Die Bauherrschaft Dr. Thomas J. Maier Burtcher und Dr. ^{3881/1970} Rahel Burtcher, Pfäffikon, plant auf der Parzelle Kat.-Nr. 12391 den Bau eines Einfamilienhauses mit freistehender Doppelgarage und darüberliegender Swimmingpoolanlage. Garage und Swimmingpool kommen teilweise innerhalb des mit Regierungsratsbeschluss Nr. ~~6246 vom 11. November 1971~~ genehmigten Baulinienfragmentes (Einmündung Quartierstrasse E) zu liegen. Die Bauherrschaft ersuchte deshalb den Gemeinderat um Anpassung der Baulinie im Bereich der Grundstücke Kat. Nrn 12391 (Maier Burtcher) und 12022 (Heinz und Vera Joho, Oberdürnten).

Gemäss Quartierplan Breitenmatt dient das Baulinienfragment zur Sicherung der Erschliessung des Grundstückes Kat. Nr. 10771 von Heinz und Verena Joho, das durch Kat. Nr. 12022 von der Loorenstrasse getrennt ist.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2009 (S. 356-357) stimmte der Gemeinderat dem Gesuch der Bauherrschaft unter der Bedingung zu, dass dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Kat. Nr. 10771 ein Zugangs- und Zufahrtsrecht, das Durchleitungsrecht sowie ein Recht auf die erforderliche Anzahl Abstellplätze auf dem Grundstück Kat Nr. 12022 eingeräumt werde.

Erwägungen

Am 5. Februar 2010 wurde die erforderliche Grunddienstbarkeit beim Grundbuchamt Wald angemeldet. Ein entsprechender Auszug liegt vor.

Mit dem Eintrag der erwähnten Grunddienstbarkeit ist der ursprüngliche Grund des Baulinienfragmentes an der Loorenstrasse, nämlich die Sicherstellung der Erschliessung des Grundstückes Kat. Nr. 10771, hinfällig geworden. Das Baulinienfragment kann deshalb aufgehoben werden und die Baulinie auf den Grundstücken Kat. Nr. 12391 und 12022 dementsprechend angepasst werden, so dass sie durchgehend parallel zur Loorenstrasse verläuft.

Niveaulinien sind von der Aufhebung des Baulinienfragmentes keine betroffen.

Massgebender Plan ist:

- revidierter Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 21.12.2010, Plan Nr. T 366-1

Beschluss

1. Das Baulinienfragment (Einmündung Quartierstrasse E) auf den Grundstücken Kat. Nrn. 12391 und 12022 an der Loorenstrasse wird aufgehoben und angepasst. Neu verläuft die Baulinie parallel zur Loorenstrasse.
2. Der Bausekretär wird beauftragt, die direkt betroffenen Anstösser schriftlich zu informieren und den Entscheid des Gemeinderates zu Händen der öffentlichen Auflage im Zürcher Oberländer sowie im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.
3. Der Bausekretär wird beauftragt, nach Ablauf der öffentlichen Auflage den Gemeinderatsbeschluss mit den Plänen und einer Kopie des Amtsblattauszuges inklusiv Rechtskraftbescheinigung der Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Verkehr (AFV), Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, zur Genehmigung einzureichen.
4. Der Bausekretär wird beauftragt, diesen Entscheid nach Vorliegen der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion in den öffentlichen Publikationsorganen zu publizieren.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Dr. Thomas J. Maier Burtcher und Dr. Rahel Burtcher, Büelstrasse 22, 8330 Pfäffikon
- Heinz und Dr. Vera Joho, Loorenstrasse 17, 8635 Oberdürnten
- Notariat und Grundbuchamt, Gartenstrasse 1c, 8636 Wald
- Ingenieurbüro Urs Hürlimann, Sennweidstrasse 9, 8608 Bubikon
- Tiefbau- und Werkkommission
- Tiefbauabteilung
- Bauabteilung
- ✓ Akten

Gemeinderat Dürnten


Hubert J. Rüegg
Gemeindepräsident


Brigit Frick
Gemeindeschreiberin

Versandt am: 28. FEB. 2011